## Bekanntmachungsanordnung

## über

das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen in der Gemeinde Wülfrath am 13.09.2020

1. Das Wählerverzeichnis für die Kommunalwahlen der Gemeinde Wülfrath

wird in der Zeit vom 24.08.2020 bis 28.08.2020

während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus Wülfrath, Wahlamt, Zimmer 0.1.03, Am Rathaus 1, 42489 Wülfrath für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

- 2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens am 28.08.2020 bis 12.00 Uhr, beim Wahlamt der Stadt Wülfrath, Am Rathaus 1, Zimmer 0.1.03 Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
- 3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 23.08.2020 eine Wahlbenachrichtigung für die Kommunalwahl am 13.09.2020 sowie für eine gegebenenfalls erforderlich werdende Stichwahl für die Wahl des Bürgermeisters und/oder die Landratswahl am 27.09.2020, auf der kenntlich gemacht ist, für welche der Wahlen die Wahlbenachrichtigung besteht. Die Benachrichtigungen enthalten auf der Rückseite einen Antrag für die Erteilung eines Wahlscheines (Beantragung der Briefwahlunterlagen).

In der Wahlbenachrichtigung sind der Wahlbezirk/Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Durch die Corona – Pandemie wurden alle Wahllokale, die sich in Kindertagesstätten befinden, durch andere Wahllokale ersetzt. Daher ist es besonders wichtig darauf zu achten, welchem Wahlbezirk man angehört und wo sich das dazugehörige Wahllokal befindet.

Die Wahlbenachrichtigung enthält auch die Angabe, ob ein Wahlraum barrierefrei zugänglich ist. Ein Verzeichnis der barrierefreien Wahlräume liegt während der allgemeinen



Öffnungszeiten im Wahlamt des Rathauses Wülfrath, Zimmer 0.1.03, Am Rathaus 1, 42489 Wülfrath zur Einsichtnahme aus.

Wahlberechtigte, die keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, aber glauben, wahlberechtigt zu sein, müssen Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, dass sie ihr Wahlrecht nicht ausüben können.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

- **4.** Wer einen Wahlschein für die Kommunalwahlen hat, kann in seinem/ihren Wahlbezirk durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des Wahlbezirkes oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
- 5. Auf Antrag erhalten Wahlscheine und Briefwahlunterlagen
  - in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte,
  - nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte,
    - a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist bis zum 23.08.2020 auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis oder die Einspruchsfrist bis zum 28.08.2020 versäumt haben.
    - b) wenn das Recht auf Teilnahme an den Wahlen erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist,
    - c) wenn das Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Für die Kommunalwahlen werden nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte noch bis zum 16. Tag vor der Wahl (28.08.2020) von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen, wenn sich Ihre Wahlberechtigung bis zu diesem Tag durch Eintragung in das Melderegister herausstellt.

Wahlscheine können mündlich oder schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax oder E-Mail gewahrt. Ein telefonisch gestellter Antrag ist unzulässig.

Wahlscheine können von Wahlberechtigten, die

 in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, bis zum 11.09.2020, 18.00 Uhr, beantragt werden. Im Fall nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr gestellt werden. Wahlberechtigte, die glaubhaft versichern, dass Ihnen die beantragten Wahlscheine nicht zugegangen sind, können bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, neue Wahlscheine beantragen.

• **nicht** in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, aber aus den oben unter a) bis c) genannten Gründen Wahlscheine erhalten können bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Voll-macht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Behinderte Wahlberechtigte können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen, die mindestens 16 Jahre alt sein muss.

- 6. Mit dem Wahlschein erhalten die Wahlberechtigten
  - einen Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl (blau),
  - einen Stimmzettel für die Gemeinderatswahl (hellgrün)
  - einen Stimmzettel für die Landratswahl (gelb)
  - einen Stimmzettel für die Kreistagswahl (rosa)
  - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
  - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
  - ein Merkblatt für die Briefwahl

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltage** bis 16.00 Uhr eingeht.

Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht mehr berücksichtigt.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post als Standardbrief unentgeltlich befördert.

Wülfrath, den 05.08.2020

Dr. Claudia Panke

Bürgermeisterin / Wahlleiterin